



Kreis
Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1

24937 Flensburg

Ansprechpartner*in

Herr Kortüm

Raum: 408

Tel.: 04621 87-496

Fax.: 04621 87-588

Email: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

28. Mai 2025

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

3-603-PK/137 FNP 68+VBB 64
ÖA

Schleswig

01. Juli 2025

Gemeinde:

Handewitt

**68. Änderung Flächennutzungsplan sowie Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Senioren- / Altersgerechtes
Wohnen Mühlenweg“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von Seiten des **vorbeugenden Brandschutzes** werden folgende Anmerkungen gemacht:

Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Gebäude

Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Sprechzeiten

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS

E-Mail:

info@schleswig-flensburg.de

Internet:

<http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Seitens der unteren **Naturschutzbehörde** bestehen gegen das oben genannte Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Nachstehende Vorgaben und Hinweise sind zu beachten:

68. Änderung des Flächennutzungsplans:

Da der Umweltbericht zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht Bestandteil der eingereichten Unterlagen war, kann zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht abschließen über die Umweltverträglichkeit und somit der naturschutzfachlichen Zulässigkeit entschieden werden.

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64:

Da der Umweltbericht zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht Bestandteil der eingereichten Unterlagen war, kann zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht abschließen über die Umweltverträglichkeit und somit der naturschutzfachlichen Zulässigkeit entschieden werden.

Hinweis zu Verbringung von überschüssigem Boden

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Seitens der unteren **Bodenschutzbehörde** werden folgende Anmerkungen gemacht:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

In den Umweltbericht sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes aufzunehmen, die in der Erschließungsplanung und -ausführung als Auflagen zu beachten sind:

Auflagen:

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen (anette.jaeger@schleswig-flensburg.de).

- Sinnvolle Baufeldunterteilung vornehmen, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung von den Bereichen für Freiland, Garten, Grünflächen.
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung vorsehen.
- Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen.
- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerrichtigen Einbau der Substrate zu achten.
Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial o. ä. ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnahe einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Zur Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei hoher Bodenfeuchte/wassergesättigten Bodenverhältnissen sind die Erdarbeiten witterungsbedingt einzustellen und dürfen erst nach Abtrocknung wiederaufgenommen werden.

Hinweise:

- Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Gegen das vorstehend genannte Verfahren der Gemeinde Handewitt bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Pkt. 10.2 versickert werden. Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der NW-Entwässerung treffen zu können.

Das Entwässerungskonzept ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers in diesen Gebieten ist der Aspekt der Verdunstung von Niederschlagswassers, (gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1, Erlasses vom 10.10.2019), zu berücksichtigen. Dies kann z. B. durch straßenbegleitende Mulden erreicht werden.

Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** keine Bedenken hinsichtlich der Starkregenvorsorge.

Im Zuge der Starkregenvorsorge wird eine Niederschlagswasserbewirtschaftung über hausnahe Rigolensysteme, wie im Abschnitt 10.2 erläutert, begrüßt. Im Entwässerungskonzept sind die Belange der Starkregenvorsorge mit zu berücksichtigen.

Hinweis Starkregen:

Im Plangebiet kommt es laut den Hinweiskarten Starkregengefahren, des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zur einer Sammlung von Niederschlagswasser bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen. Dabei ist anzumerken, dass die Karte mit einem Geländemodell aus 2007 erstellt wurde. Damals befanden sich wallartige Strukturen auf dem Grundstück, welche das Wasser zurückgehalten haben. Laut der aktuellen Luftbilder sind diese Strukturen entfernt worden. Aufgrund des Höhenprofils können Ansammlungen von Niederschlagswasser und daraus resultierende Schäden an der Bebauung nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen Maßnahmen zur Starkregenvorsorge mit ins Entwässerungskonzept mit aufzunehmen.

Hinweis Knicks:

Aktuell befinden sich an der Grundstücksgrenze zum Flurstück 36 wallartige Strukturen, welche das Niederschlagswasser auf der Grünfläche des Nachbargrundstückes zurückhalten. Aus der Planung geht aktuell nicht hervor, ob diese erhalten oder entfernt werden sollen. Sollten diese entfernt werden muss sichergestellt werden, dass es nicht zu negativen Auswirkungen für den Unterliger kommt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Niederschlagswasser vom Flurstück 36 auf das Baugebiet fließt, wenn die Struktur entfernt wird. Deshalb empfehlen wir den Erhalt der Struktur oder die Errichtung anderer Schutzmaßnahmen.

Seitens der unteren **Bauaufsichtsbehörde** werden folgende Fragen und Hinweise gegeben:

- Die Bemaßung der Baugrenzen ist unvollständig
- Es wird davon ausgegangen, dass im Baugenehmigungsverfahren die Überprüfung des Alters gemäß Text (Teil B) Festsetzung 1.1 entfällt, da es sich ausschließlich auf den zukünftigen Bewohner bezieht. Wer stellt dies sicher?
- Örtliche Bauvorschriften Festsetzung 1.3: Hier sollte es heißen: „die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht ...“ – Die Ziffer 1.3 soll je für Garagen und Nebenanlagen zu beachten sein, dies wäre aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ein Widerspruch in sich.

Aus **planerischer** Sicht werden folgende Anmerkungen gemacht:

- Die Bezeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu prüfen und mit dem Bebauungsplan abzugleichen.
- In Ziffer 1.1 des Text (Teil B) wird der Bezug zum Alter der zukünftigen Bewohnenden hergestellt. Es wird empfohlen, diese Festsetzung in den Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu übernehmen und auf diesem Wege zwischen der Gemeinde und dem Investor zu sichern. Aus Sicht des Kreises sind die spezifischen städtebaulichen Gründe für die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in der Begründung noch deutlicher herauszustellen.
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im angesprochene Rechtsbezug § 9 Abs. 1 Nr. 6 auf „einzelnen Flächen“ hingewiesen wird.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Kortüm